



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

9. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.04.2006

Nummer 2

Inhalt:

- **4. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

4. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 06.04.2006

Auf der Grundlage von § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24.06.2002, (Nds. GVBl. S. 286 – VORIS 22210 -) zuletzt geändert am 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 06.04.2006 folgende Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel beschlossen:

4. Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

§ 1

(1) Bewerberinnen und Bewerber für einen grundständigen Studiengang der Hochschule haben vor Aufnahme des Studiums eine fachbezogene praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) von folgender Dauer nachzuweisen.

am Standort Braunschweig

- für die Studiengänge des Fachbereichs Sozialwesen 12 Wochen

am Standort Wolfenbüttel

- für die Diplom-Studiengänge des Fachbereichs Maschinenbau 26 Wochen
- für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau 13 Wochen

für die Studiengänge des Fachbereichs Versorgungstechnik:

- Bachelor-Studiengang Versorgungstechnik 26 Wochen
- Bachelor-Studiengang Bio- and Environmental Engineering 13 Wochen

am Standort Salzgitter

- für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen mit der Studienrichtung Verkehrsmanagement, Transport- und Logistikmanagement und Logistik- und Informationsmanagement 13 Wochen
- für die Studiengänge Tourismusmanagement und Sportmanagement 12 Wochen

am Standort Wolfsburg

- für die Studiengänge Krankenversicherungsmanagement und Management im Gesundheitswesen 16 Wochen
- für die Studiengänge des Fachbereichs Fahrzeug-, Produktions- und Verfahrenstechnik 13 Wochen
- für die Diplom-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft 16 Wochen

(2) Bewerberinnen oder Bewerber für die Studiengänge der Fachbereiche Elektrotechnik, Informatik und für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft haben kein Zugangspraktikum abzulegen.

(3) Für die grundständigen Diplom-Studiengänge des Fachbereiches Wirtschaft ist das Zugangspraktikum abweichend von Absatz 1 bis spätestens zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

(4) Auf Beschluss der Fachbereichs- bzw. Fakultätsräte können noch ausstehende Teile des Zugangspraktikums abweichend von Absatz 1

bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters nachgewiesen werden. Es ist zweckmäßig, das gesamte Zugangspraktikum vor Studienbeginn zu absolvieren, da das Nachholen noch ausstehender Teile des Zugangspraktikums während des Studiums sich studienzeitverlängernd auswirkt.

§ 2

(1) Für den ausbildungsintegrierten Studiengang Augenoptik ist ein Praktikantenvertrag zur studienbegleitenden Durchführung von Praxisanteilen im Bereich des Augenoptikerhandwerks im Umfang von mindestens 80 Wochen nachzuweisen.

(2) Für die Studiengänge Industrieinformatik im Praxisverbund und Fahrzeuginformatik im Praxisverbund ist ein von der Fachhochschule gegengezeichneter Praktikantenvertrag einer Mentorfirma nachzuweisen.

(3) Für den Studiengang Maschinenbau im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Fachhochschule nachzuweisen.

(4) Für den Studiengang Versorgungstechnik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag eines Handwerksbetriebes über die gleichzeitige Ausbildung zum/zur Anlagenmechaniker/in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik nachzuweisen.

(5) Für den Studiengang Logistik im Praxisverbund ist ein Praktikantenvertrag zur Erlangung eines Berufsabschlusses eines Kooperationspartners der Fachhochschule nachzuweisen.

§ 3

(1) Die für die Immatrikulation zuständige Hochschulverwaltung entscheidet in Fällen des Absatzes 2 sowie darüber, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans herbeizuführen.

(2) Eine fachbezogene abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Ausbildung, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG erforderlich ist, kann als fachbezogene Tätigkeit nach § 1 ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung vom 21.04.2005 außer Kraft.